

Beschlussvorlage
Landratsamt

Drucksachen-Nr.:
Datum:

16/6/0335
11.04.2016

Wiedervorlage	
Aktenzeichen	
Bezugs-Nr.	
Dezernat/Amt	Amt für Forst und Kreisentwicklung
	Albrecht, Detlef

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Technischer Ausschuss	nichtöffentlich vorberatend	24.05.2016
Kreistag	öffentlich beschließend	16.06.2016

Betreff

Beschluss zur Bildung des Verkehrsnetzes Landkreis Meißen

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag beschließt das Linienbündel Busnetz Landkreis Meißen als einheitliches Linienbündel gemäß Anlage 1 und beauftragt den Landrat, das beschlossene Linienbündel an den Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe zur Aufnahme in den geltenden Nahverkehrsplan weiterzuleiten.
2. Die vom Kreistag durch Beschluss Nr. 08/5/0136 vom 18. Dezember 2008 beschlossenen Linienbündel eins bis acht werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
3. Das Linienbündel Busnetz Landkreis Meißen gilt mit sofortiger Wirkung für die anstehenden Genehmigungsverfahren.

Beschlussergebnis

Gremium	Beschlussfassung		abgelehnt	Abweichender Beschluss	
	ein- stimmig	mehrheitlich angenommen		ein- stimmig	mehrheitlich angenommen
Technischer Ausschuss	X				
Kreistag					

Berichterstatter: Beigeordneter Herr Herr

Grundlagen der Beschlussfassung (Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse) VO(EG) 1370/2007; Personenbeförderungsgesetz (PBefG), VO Aufstellung Nahverkehrspläne (NVPVO)

Welche eigenen Beschlüsse wurden bereits gefasst? (Beschluss-Nr./Jahr) 08/5/0136, 15/6/0153, 16/6/0310

Welche Beschlüsse sind:

a) **zu ändern?** 08/5/0136

b) **zu ergänzen?** ----

c) **aufzuheben?** ----

Wer soll zur Beratung hinzugezogen werden? ----

Veröffentlichung: ja

Verteiler: Landrat, Beigeordnete, Dezernenten
Kreisräte
AFK
Büro Kreistag

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(1) Gesamtkosten der Maßnahme €	(2) Jährliche Folgekosten/ -lasten €	(3) <u>Finanzierung</u> Eigenanteil €	(4) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge) €	(4) Einmalige oder jährlich laufende HH-Belastung €
--	--	--	---	---

Veranschlagung

Planmäßig

Produkt

Sachkonto

Untersachkonto

im Ergebnishaushalt 2016

im Finanzhaushalt 2016

über- und/oder außerplanmäßige Mittel stehen bereit

Deckungsvorschlag: Produkt

Sachkonto

Untersachkonto

Bemerkung: Der Beschluss des Verkehrsnetzes als einheitliches Linienbündel hat keine unmittelbaren Kosten zur Folge. Die sich aus der Beauftragung eines Unternehmens mit der Durchführung des Linienverkehrs ergebenden Kosten sind im Haushalt veranschlagt.

.....
Arndt Steinbach
Landrat

Begründung/Problembeschreibung

1. Hintergrund

Für die Vergabe von ÖPNV-Leistungen gelten die Vorschriften der Verordnung VO(EG) 1370/2007 und deren Umsetzung im am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen novellierten Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Grundsätzlich haben sogenannte eigenwirtschaftliche Angebote Vorrang. Unter eigenwirtschaftlich versteht man Beförderungsleistungen, die aus den Fahrgeldeinnahmen auskömmlich finanziert werden können. Neben einigen ertragsstarken Linien sind insbesondere im ländlichen Raum viele ÖPNV-Angebote defizitär. Um ein als „Rosinenpickerei“ bezeichnetes Herausbrechen gewinnbringender Linien aus dem Gesamtnetz zu verhindern, können die Aufgabenträger Linienbündel bilden. Durch eine Verflechtung von ertragsstarken und -schwachen Linien in Linienbündeln ist die Sicherung des zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge nötigen ÖPNV-Angebots mit optimalen Zuschüssen möglich.

Bereits im Dezember 2008 beschloss der Kreistag deshalb einen kreislichen Nahverkehrsplan (Beschluss 08/5/0136 v. 18. Dezember 2008). Im Verkehrsraum des Landkreises wurden insgesamt acht Linienbündel gebildet. Diese relativ kleinen Bündel entstanden damals insbesondere zur Bereitstellung des Marktzuganges für regionale kleine Busunternehmen.

Der kreisliche Nahverkehrsplan war unter dem Aspekt, dass am 3. Dezember die VO(EG) 1370/2007 unmittelbar rechtskräftig wurde, nötig, um die Position des ÖPNV-Aufgabenträgers Landkreis zu sichern. Da es gelang, die Verkehrsverträge noch vor Ablauf des „alten“ ÖPNV- Rechts abzuschließen, wurden die Linienbündel in dem bis zum 22. August 2018 laufenden Verkehrsverträgen nicht wirksam.

Für die im August 2018 notwendig werdende Neuvergabe gilt der neue, vom PBefG in der novellierten Fassung von 2013 definierte Rechtsrahmen vollständig.

2. Notwendigkeit zur Neustrukturierung

Der Kreistag hat zur Vorbereitung der Vergabe der Verkehrsleistungen ab dem Jahr 2018 beschlossen, eine sogenannte Inhousevergabe als Sonderform der Direktvergabe an die Verkehrsgesellschaft Meißen mbH (VGM) durchzuführen (siehe Beschluss- Nr. 15/6/0153 vom 2. Juli 2015).

Weiterhin wurde angestrebt, dass für einige wenige Linien, für die die fünf kleineren Busunternehmen (KMU) die Linienkonzessionen halten, eine Direktvergabe erfolgen soll. Die KMU haben einen als Bruttovertrag ausgestalteten Verkehrsvertrag mit dem Landkreis bis zum 22. August 2018.

Vorraussetzung für eine solche Direktvergabe ist gemäß Tenorierungspunkt 4 des Beschlusses vom 2. Juli 2015, dass die einzelnen Unternehmen die nötigen rechtlichen Vorgaben erfüllen. Neben den unmittelbaren Vorgaben der EU-Verordnung (hier max. 23 Busse und höchstens 600.000 km Fahrplanleistung pro Jahr) ist das insbesondere das Tragen eines angemessenen ökonomischen Risikos durch die Unternehmen. Dieses geht mit der Übertragung der Betriebsführerschaft nicht konform. Bereits in der jetzigen Vertragskonstellation trägt der Betriebsführer VGM das Risiko für die Gesamtleistung. Auch von der die rechtliche Beratung der Vergabe durchführenden Consultingfirma PwC wurde festgestellt, dass eine solche Direktvergabe im gegenwärtigen Rechtsrahmen nicht darstellbar und mit der angestrebten Inhousevergabe an die VGM nicht sinnvoll ist. Die fünf KMU sollen deshalb durch langfristige Partnerschaftsverträge mit der VGM in die Leistungserbringung auf dem bisherigen Niveau eingebunden werden.

Zur Sicherung der Inhousevergabe soll ein einziges Linienbündel „Busnetz Landkreis Meißen“ gebildet werden, welches alle in der Aufgabenträgerschaft des Landkreises Meißen

liegenden Buslinien bündelt. Die Linienbündelung erfolgt unabhängig von dem Tatbestand, welches Unternehmen derzeit die Liniengenehmigung hält.

Das Linienbündel führt die Bezeichnung „Verkehrsnetz Landkreis Meißen“ und umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Linien. Neben den allgemein bekannten Linien des straßengebundenen ÖPNV (ÖSPV), welche auf der Grundlage des § 42 PBefG genehmigt sind, enthält das Linienbündel auch einige Schulbuslinien. Diese sind an dem der Liniennummer vorangestellten Buchstaben S erkennbar. Diese verfügen über Liniengenehmigungen nach § 43 PBefG. Nicht erfasst sind Schulbusse und Schülerverkehre, welche als sogenannte freigestellte Verkehre im Sinne der Freistellungsverordnung durchgeführt werden.

Bei der Genehmigung von Linien oder Linienbündeln soll die Genehmigungsbehörde, in Sachsen das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LaSuV), den Nahverkehrsplan (NVP) berücksichtigen (§ 8 Abs. 3a Satz 2 PBefG). Der geltende Nahverkehrsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE) lässt Ergänzungen der Aufgabenträger ausdrücklich zu. Diese werden dann Bestandteil des NVP des ZVOE. Da der geltende NVP des ZVOE bereits vor Inkrafttreten der PBefG-Novelle erarbeitet wurde, soll zur Rechtssicherheit das Linienbündel Verkehrsnetz Kreis Meißen von der Verbandsversammlung des ZVOE bestätigt werden. Dieses soll parallel zur Entscheidung des Kreistages durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 15. Juni 2016 erfolgen.

Die Zusammenfassung aller in der Aufgabenträgerschaft des Landkreises Meißen stehenden Buslinien zu einem einheitlichen Linienbündel ergibt sich sachlogisch aus der angestrebten und beschlossenen Inhousevergabe an die VGM und stellt sicher, dass das Unternehmen die notwendigen Liniengenehmigungen erhalten kann.

Die Aufhebung der bislang geltenden acht Linienbündel (Tenorierungspunkt 2) ist notwendig, um zum Zeitpunkt der Vorabbekanntmachung eine einheitliche Vergabegrundlage zu schaffen. Das neu beschlossene „Verkehrsnetz Landkreis Meißen“ als einheitliches Linienbündel soll ab sofort gelten (Tenorierungspunkt 3). Dadurch wird weiterhin sichergestellt, dass anstehende Liniengenehmigungen (eine Reihe von Konzessionen laufen noch 2017 aus) von der Genehmigungsbehörde nur bis zum 22. August 2018 befristet erteilt werden.

Hinweis:

Die als Übersicht (Anlage 2) beigefügte Karte stellt das Gesamtsystem des ÖPNV auf dem Gebiet des Landkreises Meißen mit den Verknüpfungen in die angrenzenden Regionen dar.

Anlagen:

- 1 Linienbündel Busnetz Landkreis Meißen
- 2 Übersichtskarte ÖPNV-Netz